

# Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. April 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>2</b>
1.1 Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung	2
1.2 Bisherige Umsetzung	2
1.3 Handlungsbedarf	3
<b>2 Grundzüge des Gesetzesentwurfs</b>	<b>3</b>
<b>3 Bemerkungen zu einzelnen Regelungsbereichen</b>	<b>3</b>
3.1 Heimatschein	3
3.2 Kantonale Einwohnerdatenplattform	5
<b>4 Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>5</b>
<b>5 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>6</b>
<b>6 Kostenfolgen</b>	<b>10</b>
<b>7 Referendum</b>	<b>10</b>
<b>8 Antrag</b>	<b>10</b>
<b>Entwurf (Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt)</b>	<b>11</b>

## Zusammenfassung

*Am 1. November 2006 trat das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG) in Kraft. Das RHG bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik sowie die Vereinfachung des gesetzlich vorgesehenen Datenaustauschs zwischen den Registern. Art. 21 RHG verpflichtet die Kantone, die für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese mussten bis zum 1. Januar 2009 erlassen werden. Zunächst waren die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 18. November 2008 enthalten. Diese Verordnung war auf zwei Jahre befristet und vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 in Vollzug. Danach wurde eine zweite – wiederum auf zwei Jahre befristete – Verordnung (Verordnung über Niederlassung und*

*Aufenthalt vom 9. November 2010 [NAV]) erlassen. Diese ist seit 1. Januar 2011 und längstens bis 31. Dezember 2012 in Vollzug. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun ein Gesetz geschaffen werden, welches an die Stelle der NAV tritt. Struktur und Wortlaut des Entwurfs entsprechen im Wesentlichen den praxiserprobten Bestimmungen der NAV. Neu hinzugekommen sind Bestimmungen über die vom Kanton geführte Einwohnerdatenplattform (Kantonales Einwohnerregister), welche der elektronischen Abfrage von Einwohnerdaten durch Verwaltungsstellen dient.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf zu einem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt.

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung**

Am 1. November 2006 trat das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (SR 431.02; abgekürzt RHG) in Kraft. Am 1. Januar 2008 trat sodann die eidgenössische Registerharmonisierungsverordnung (SR 431.021; abgekürzt RHV) in Kraft. Das RHG und die RHV bilden zusammen die Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung.

Die Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung schreibt insbesondere die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Gemeinden vor. Die Harmonisierung wird im Kern dadurch erreicht, dass Art. 6 RHG vorgibt, welche Daten für jede Person im Einwohnerregister minimal enthalten sein müssen. Weiter müssen sämtliche Einwohnerregister an die vom Bund vorgegebene Datenaustauschplattform (Sedex) angeschlossen werden (Art. 5 ff. RHV). Auf Ebene der Kantonsverwaltung ist eine Stelle zu bestimmen, welche für die Qualitätskontrolle der harmonisierten Register zuständig ist (Art. 9 RHG). Zweck der Harmonisierung ist, dass bevölkerungsstatistische Erhebungen (z.B. eidgenössische Volkszählung) elektronisch durchgeführt werden können. Zudem soll der Datenaustausch zwischen den Registern vereinfacht werden (Art. 1 Abs. 1 RHG). Die Registerharmonisierung stellt einen wichtigen Grundstein für weitere E-Government-Projekte dar (Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister vom 23. November 2005, S. 429, in: BBI 2006, 427 ff.).

Die Harmonisierung der Einwohnerregister war auf der technischen Ebene mit einem grossen Aufwand für die Kantone und die Gemeinden verbunden. Der Bundesrat stellte mit Art. 28 RHV Vorschriften für die schrittweise Umsetzung der Harmonisierung auf. Der grösste Schritt in der Umsetzung musste bis zum 15. Januar 2010 geschafft sein, sodass die Volkszählung 2010 auf der Grundlage der harmonisierten Einwohnerregister durchgeführt werden konnte. Die Frist für den letzten Umsetzungsschritt läuft am 31. Dezember 2012 ab (Art. 28 Abs. 2 RHV).

### **1.2 Bisherige Umsetzung**

Die Regierung erteilte dem Dienst für Informatikplanung (E-Government-Geschäftsstelle) im August 2007 den Auftrag zur Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton St.Gallen. Nach komplexen Aufbauarbeiten auf der technischen Ebene konnte Ende 2010 auf Grundlage der harmonisierten Einwohnerregister die erste produktive Datenlieferung für die eidgenössische Volkszählung 2010 durchgeführt werden. Die Harmonisierungsarbeiten sind abgeschlossen. Der

Dienst für Informatikplanung beendete seinen Auftrag anfangs 2011. Die weiterhin notwendige Qualitätskontrolle der harmonisierten Register erfolgt durch die kantonale Statistikstelle<sup>1</sup>.

Auf der rechtlichen Ebene wurde zunächst mit dem Erlass eines formellen Gesetzes zugewartet, um dieses auf damit zusammenhängende Gesetzesvorhaben (u.a. Statistikgesetz) und erste Praxiserfahrungen abstimmen zu können. Gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) wurde stattdessen eine gesetzesvertretende und auf zwei Jahre befristete Verordnung, nämlich die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 18. November 2008 (nGS 44-17; abgekürzt aNAV), erlassen. In der aNAV waren nicht nur die Ausführungsbestimmungen zum RHG, sondern auch die Bestimmungen über das Einwohnermeldewesen der Schweizerinnen und Schweizer und teilweise auch der Ausländerinnen und Ausländer<sup>2</sup> enthalten. Die Bestimmungen über das Einwohnermeldewesen wurden mehr oder weniger unverändert aus dem Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 5. April 1979 (nGS 14-84; abgekürzt NG) und der dazugehörigen Verordnung vom 10. Juni 1981 (nGS 16-47) übernommen. Der Zusammenzug der Bestimmungen über die Registerharmonisierung und das Einwohnermeldewesen in einem Erlass wurde aufgrund der sich überschneidenden Regelungsmaterie gewählt und dient der besseren Übersichtlichkeit. Die aNAV war vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 in Vollzug. Daran anschliessend wurde eine zweite – wiederum auf zwei Jahre befristete – Verordnung erlassen (Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 9. November 2010 [sGS 453.10; abgekürzt NAV]). Diese ist seit 1. Januar 2011 bis längstens 31. Dezember 2012 in Vollzug.

### 1.3 Handlungsbedarf

Die NAV enthält Regelungsbereiche, die von ihrer Tragweite her auf Gesetzesstufe gehören (vgl. Art. 67 KV). Die definitive Regelung erfolgt deshalb auf Gesetzesstufe.

## 2 Grundzüge des Gesetzesentwurfs

Bereits die aNAV (in Vollzug vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010) hatte sich im Grossen und Ganzen bewährt. Die Bestimmungen der aNAV konnten denn auch weitgehend unverändert in die NAV übernommen werden. Die Bestimmungen der NAV erweisen sich wiederum als praxistauglich. Struktur und Wortlaut des Gesetzesentwurfs orientieren sich deshalb weitgehend an den Bestimmungen der NAV.

## 3 Bemerkungen zu einzelnen Regelungsbereichen

### 3.1 Heimatschein

Mit dem Heimatschein erklärt die Heimatgemeinde, dass der Inhaber ihr Bürger ist (Art. 14 Abs. 2 NAV). Auf dem Heimatschein sind Name, Heimatort, Zivilstand, Ort und Datum der Geburt sowie Name des Vaters und der Mutter aufgeführt. Nicht in der Heimatgemeinde niedergelassene Schweizerinnen und Schweizer haben die Pflicht, einen Heimatschein zu hinterlegen (Art. 10 NAV; vgl. auch Art. 3 Bst. b Satz 2 RHG).

---

<sup>1</sup> Zuständig für die Führung der *kantonalen Statistikstelle* ist die *Fachstelle für Statistik* beim Volkswirtschaftsdepartement. Das Statistikgesetz vom 16. November 2010 (noch nicht in Vollzug) verwendet den Begriff *kantonale Statistikstelle*, nicht mehr den Begriff *Fachstelle für Statistik* (vgl. ABI 2010, 3177 ff.). Von daher wird in den folgenden Erläuterungen und im Gesetzesentwurf in Anlehnung an das Statistikgesetz ausschliesslich der Begriff *kantonale Statistikstelle* verwendet.

<sup>2</sup> Das Einwohnermeldewesen der Ausländer ist grundsätzlich Sache des Bundes (vgl. Art. 121 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) und in Art. 10 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) geregelt. Gleichwohl enthielt die aNAV ergänzende kantonale Vorschriften.

Bis zum 31. Mai 2004 war der Heimatschein in seinen Grundzügen in der eidgenössischen Verordnung vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein geregelt (AS 1981, S. 34; AS 2000, S. 2028). Per 1. Juni 2004 wurde die Verordnung ersatzlos aufgehoben (Art. 99 der Zivilstandsverordnung [SR 211.112.2; abgekürzt ZStV]). Seither ist es den Kantonen überlassen, ob sie den Heimatschein noch führen wollen oder nicht. Der Heimatschein ist in der Praxis nach wie vor weit verbreitet.

Unbestritten ist trotz seiner weiten Verbreitung, dass der Heimatschein in Papierform nicht mehr zeitgemäss und für die Weiterentwicklung von E-Government-Infrastrukturen hinderlich ist. Er dient auch nicht – wie im Zweckartikel des RHG als Ziel vorgegeben wird – der Vereinfachung des gesetzlich vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Einwohnerregistern (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b RHG). Sämtliche Nachbarkantone (AI, AR, GL, GR, SZ, TG, ZH) halten gleichwohl noch an der Führung und der Hinterlegungspflicht des Heimatscheins fest.

Der Heimatschein hat aktuell noch folgende praktische Bedeutung: Zuziehende Personen, die in der politischen Gemeinde eine Niederlassung begründen, melden sich beim Einwohneramt an (Art. 3 Abs. 1 NAV) und haben gleichzeitig einen Heimatschein zu hinterlegen (Art. 10 Abs. 1 NAV). Die Einwohnerämter beziehen die für die Anmeldung notwendigen Daten direkt aus dem Heimatschein. Denkbar wäre auch ein Bezug dieser Daten aus dem elektronisch geführten Zivilstandsregister (Infostar), dessen Daten aufgrund zivilstandsrechtlicher Meldepflichten (Art. 40 des Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB], Art. 34 bis 43 ZStV) zuverlässig sind. Mangels gesetzlicher Grundlage können die Einwohnerämter jedoch nicht elektronisch bzw. im Abrufverfahren<sup>3</sup> auf diese Daten zugreifen (vgl. Art. 43a Abs. 4 ZGB), sondern müssen gestützt auf Art. 58 ZStV ein förmliches Gesuch um Datenbekanntgabe beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde stellen. In der Praxis ist der Datenbezug aus dem Heimatschein einfacher als der Datenbezug vom Zivilstandsamt der Heimatgemeinde und wird entsprechend vorgezogen.

Zu erwähnen ist, dass der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) mit Schreiben vom 28. März 2011 dem Bundesrat beantragt hat, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Einwohnerämter mittels Abrufverfahren auf die Daten des elektronisch geführten Zivilstandsregisters zugreifen können. Sobald dies schweizweit möglich ist, wird der Heimatschein seine praktische Bedeutung verlieren und die Bestimmungen über den Heimatschein können aufgehoben werden. Ein amtlicher Ausweis (Pass, Identitätskarte) würde dann bei der Anmeldung beim Einwohneramt ausreichen, um die Person zu identifizieren und sodann die auf dem Heimatschein enthaltenen Daten elektronisch aus dem Zivilstandsregister zu beziehen. Das verlangte Abrufverfahren bedingt eine Änderung von Art. 43a Abs. 4 ZGB. Es ist allerdings nicht absehbar, ob und gegebenenfalls wann der Bundesrat dem Bundesparlament eine entsprechende Gesetzesänderung vorschlägt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Heimatschein seine praktische Bedeutung noch nicht verloren hat und sich in absehbarer Zeit auch nichts daran ändern dürfte. Auf eine «vorausseilende Gesetzgebung», welche die angestrebte Gesetzesänderung auf Bundesebene berücksichtigt, wird verzichtet. Die Bestimmungen über den Heimatschein sowie den damit zusammenhängenden Heimatausweis sind deshalb von der NAV unverändert ins Gesetz zu überführen.

---

<sup>3</sup> Unter *Abrufverfahren* versteht man jedes automatisierte Verfahren, welches erlaubt, bestimmte Angaben aus einer Datensammlung selber zu beschaffen. Der Empfänger braucht sein Informationsbegehren nicht mehr zu begründen und das für die Datensammlung verantwortliche Organ überprüft die Zulässigkeit der Bekanntgabe nicht in jedem Einzelfall (Jöhry/Studer, in: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, 2. Aufl. 2006, N. 65 zu Art. 19).

### 3.2 Kantonale Einwohnerdatenplattform

Die Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen (VRSG) betreibt im Auftrag des Dienstes für Informatikplanung eine kantonale Einwohnerdatenplattform (Kantonales Einwohnerregister), welche beinahe vollständig die aktuellen Daten der von den politischen Gemeinden geführten Einwohnerregister enthält. Zweck der Datenplattform ist, dass Verwaltungsstellen, welche regelmässig Einwohnerdaten benötigen (z.B. Polizei, regionale Zivilstandsämter), diese im Abrufverfahren beschaffen können. Damit der Datenbezug mittels Abrufverfahren durch ein bestimmtes öffentliches Organ im Grundsatz rechtlich zulässig ist, muss dieser verhältnismässig sein. Zudem braucht es eine ausreichende Rechtsgrundlage, welche das Abrufverfahren ausdrücklich vorsieht (vgl. Art. 15 des Datenschutzgesetzes [sGS 142.1; abgekürzt DSG]). Werden lediglich nicht besonders schützenswerte Personendaten (Art. 1 Bst. b DSG) abgerufen, so reicht eine Verordnungsbestimmung aus (Art. 15 Abs. 1 DSG). Umfasst das Abrufverfahren jedoch auch besonders schützenswerte Personendaten, so erfordert dies eine formellgesetzliche Grundlage (Art. 15 Abs. 2 DSG). Da die kantonale Einwohnerdatenplattform auch besonders schützenswerte Personendaten enthält<sup>4</sup>, ist eine formellgesetzliche Grundlage im Sinn von Art. 15 Abs. 2 DSG erforderlich. Eine solche wird mit Art. 14 f. geschaffen.

Mangels einer gesetzlichen Regelung ist es heute den Gemeinden überlassen, ob und inwieweit sie dem Kanton ihre Einwohnerdaten gesamthaft zur Verfügung stellen. Der Dienst für Informatikplanung handelt deshalb mit jeder Gemeinde eine separate Vereinbarung über den Datenbezug aus und sorgt dafür, dass Einwohnerdaten nur insoweit abgerufen werden können, als sich die betroffene Gemeinde damit einverstanden erklärt hat. Dieses Vorgehen ist aufwändig. Zudem hat es den Nachteil, dass die Datenplattform Lücken aufweisen kann, was einer effizienten Geschäftsabwicklung auf Seite der bezugsberechtigten Verwaltungsstellen abträglich ist. Von daher sieht Art. 14 Abs. 2 des Entwurfs eine Lieferpflicht der Gemeinden an den Kanton vor.

Die Lieferung nach Art. 14 Abs. 2 des Entwurfs hat unentgeltlich zu erfolgen. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Gemeinden liefern dem Kanton bzw. der kantonalen Statistikstelle bereits heute – im Zusammenhang mit der in Art. 14 RHG vorgesehenen Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik – ihre Einwohnerdaten (Art. 12 Abs. 2 Bst. b NAV). Für die Gemeinden entstehen durch die eingefügte Lieferpflicht keine Mehrkosten. Der Betrieb knüpft an die von der VRSG betriebenen und von den Gemeinden finanzierten Einwohnerkontrolllösung an. Der Kanton übernimmt die bei der VRSG anfallenden Mehrkosten für den Betrieb der kantonalen Einwohnerdatenplattform.

Der Betrieb einer kantonalen Datenplattform hat zum Ziel, die kommunalen und kantonalen Verwaltungsbehörden zu entlasten und die Geschäftsabläufe auf beiden Seiten effizienter zu gestalten.

## 4 Vernehmlassungsverfahren

Das Sicherheits- und Justizdepartement führte von Mitte September bis Mitte November 2011 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die Unterlagen gingen an die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), das Netzwerk St.Galler Gemeinden (NetzSG), den Hauseigentümer-Verband Kanton St.Gallen (HEV), den Mieterinnen- und Mieterverband Ostschweiz, den Schweizerischen Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT), das KMU-Forum Kanton St.Gallen sowie an die Staatskanzlei und alle Departemente. Überdies wurde im Internet ein Hinweis auf das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht, um weiteren Kreisen zu ermöglichen, sich daran zu beteiligen.

---

<sup>4</sup> Etwa Information über die Konfession (Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 DSG) oder allenfalls auch Information über eine vormundschaftliche Massnahme (Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 DSG).

Die Vernehmlassungsvorlage blieb in ihren Grundzügen durchwegs unbestritten. Zu einzelnen Bestimmungen wurden Änderungsanträge eingereicht. Zu erwähnen ist die Kritik an Art. 5, wonach diese Bestimmung nicht bundesrechtskonform und daher zu streichen sei. Die Regierung hält jedoch aus den in den Bemerkungen zu Art. 5 genannten Gründen an der Bestimmung fest. Des Weiteren ist der Änderungsantrag betreffend die kantonale Datenplattform zu erwähnen. Es geht dabei um die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Voraussetzung, wonach der Datenbezug aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform nur dann zulässig sein sollte, wenn die politische Gemeinde ihr Einverständnis dazu gegeben hat. Dazu wurde bemerkt, dass es nicht zweckmässig erscheine, den Entscheid über die Teilnahme an der Datenplattform den Gemeinden zu überlassen. Der Entwurf sieht nunmehr in Art. 14 Abs. 2 in Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage eine Datenlieferungspflicht der Gemeinden an den Kanton vor.

## 5 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

*Art. 1* umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Es regelt in Ausführung des Grundrechts der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV; Art. 2 Bst. r KV) das Meldewesen der Schweizerinnen und Schweizer. Überdies enthält es in Ergänzung zum Bundesrecht Vorschriften über das Meldewesen der Ausländerinnen und Ausländer. Schliesslich umfasst das Gesetz die nach Art. 21 Abs. 1 RHG zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Die Gesetzesbestimmungen gelten stets für schweizerische als auch für ausländische Staatsangehörige, ausser wenn Schweizerinnen und Schweizer ausdrücklich erwähnt werden.

Nach *Art. 3* sind die zuziehenden Personen gegenüber dem Einwohneramt verpflichtet, auf Nachfrage hin diejenigen Angaben zu machen, die unter den Mindestinhalt nach Art. 6 RHG fallen. Für darüber hinausgehende Datenerhebungen bedarf es einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Ein blosser Beschluss des Gemeinderates dürfte in aller Regel nicht genügen. In diesem Zusammenhang gilt es nämlich zu bedenken, dass das Einwohneramt nicht nur Kontrollbehörde, sondern auch ein Dienstleistungsbetrieb ist, der die wichtigsten Angaben zur Person sammelt und gegebenenfalls anderen Verwaltungsstellen sowie Privaten zur Verfügung stellt (vgl. Art. 11 ff. DSG).

*Art. 4 Abs. 1 Bst. a* verpflichtet Einwohnerinnen und Einwohner (bei Niederlassung und Aufenthalt), dem Einwohneramt Meldung zu machen, wenn sie innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umziehen. Diese Meldepflicht ist notwendig, um den Mindestinhalt des Einwohnerregisters nach Art. 6 RHG aktuell zu halten. Nach allgemeinem Grundsatz müssen Personendaten richtig sein (vgl. Art. 4 Abs. 2 DSG).

Nach *Art. 5* können Gemeinden Vermieter oder Verwalter von Wohnraum durch Reglement verpflichten, dem Einwohneramt zu-, um- und wegziehende Personen zu melden (sog. Drittmeldepflicht). Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 5 NAV und ist bundesrechtskonform<sup>5</sup>. Von der Möglichkeit, Drittmeldepflichten einzuführen, haben etwa die Städte St.Gallen (Art. 1 des

---

<sup>5</sup> Mit Einfacher Anfrage vom 19. Januar 2011 (61.11.01) sowie in der durchgeführten Vernehmlassung wurde die Frage der Bundesrechtskonformität dieser Bestimmung aufgeworfen. Es wurde argumentiert, dass das RHG die Meldepflichten abschliessend regle. Konkret beschränke das RHG die Mitwirkung der Vermieter und Verwalter von Wohnraum auf eine Auskunftspflicht. Eine Meldepflicht sei einzig für umziehende Personen vorgesehen. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Nach Art. 42 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) erfüllt der Bund die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Im Übrigen bleiben die Kantone zuständig und bestimmen selber, welche Aufgaben sie in diesem Rahmen erfüllen (Art. 43 BV). Vorliegend ist Art. 65 Abs. 2 BV als Kompetenzgrundlage massgebend. Er lautet wie folgt: «Er [der Bund] kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.» Der Wortlaut, konkret der Passus «möglichst gering zu halten», und die Tatsache, dass von «Harmonisierung» und nicht von Vereinheitlichung die Rede ist, sprechen dafür, dass die Bundeskompetenz lediglich den Erlass von Mindestvorschriften umfasst. Dafür spricht z.B. auch die Formulierung in Randtitel und Ingress von Art. 6 RHG. Insgesamt sind die Bestimmungen im RHG als Minimalvorschriften zu werten. Ergänzende kantonale Bestimmungen sind daher grundsätzlich zulässig (vgl. auch die weiteren Hinweise in der schriftlichen Antwort der Regierung vom 22. März 2011 auf die Einfache Anfrage 61.11.01).

Reglements über die Meldepflicht bei Arbeits- und Mietverhältnissen; sRS 416.1) oder Rapperswil-Jona (Art. 20 des Polizeireglements; SRRJ 451.001) Gebrauch gemacht. Keinen Gebrauch davon gemacht haben die meisten kleineren Gemeinden. Dies zeigt, dass insbesondere grössere Gemeinden zur Gewährleistung des gesetzmässigen Vollzugs ein Interesse an einer möglichst umfassenden Meldepflicht haben. Auch die Feuerwehren der grösseren Gemeinden oder der Zivilschutz haben Interesse an einem möglichst aktuellen Einwohnerregister, um so in einem Notfall einen Anhaltspunkt über die sich in einem Haus oder einer Wohnung befindenden Personen zu haben. Dagegen sind kleinere Gemeinden, in denen die Verhältnisse in der Regel überschaubar sind, weniger auf Meldepflichten angewiesen. Die Bestimmung kommt damit den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gemeinden entgegen.

*Art. 6* stellt die Ausführungsbestimmung zu Art. 9 RHV dar. Nach dieser Bestimmung haben die Kantone sicherzustellen, dass Bewohnende von Kollektivhaushalten (Heime, Strafanstalten usw. [vgl. Aufzählung in Art. 2 RHV]) in den Einwohnerregistern geführt werden. Art. 9 RHV wurde erlassen, weil sich Bewohnende von Kollektivhaushalten oft nicht bewusst sind, dass sie sich nach drei Monaten beim Einwohneramt der Aufenthaltsgemeinde anmelden müssen (Art. 3 Bst. c RHG i.V.m. Art. 3 des Entwurfs). Die Problematik stellt sich jedoch nicht bei allen Kollektivhaushalten im gleichen Mass. Eine flächendeckende Meldepflicht für alle Kollektivhaushalte wäre daher unverhältnismässig. Aus diesem Grund unterscheidet Art. 6 zwischen meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kollektivhaushalten. Zuständig für den Entscheid, ob ein bestimmter Kollektivhaushalt der Meldepflicht untersteht, ist die kantonale Statistikstelle. Sie führt eine Liste der meldepflichtigen Kollektivhaushalte.

Bei *Art. 7* handelt es sich um die notwendige Ausführungsbestimmung zu Art. 11 Bst. a RHG. Die Frist von vierzehn Tagen ist bundesrechtlich vorgegeben.

*Art. 8* ist die notwendige Ausführungsbestimmung zu Art. 11 Bst. b RHG. Das Einwohneramt entscheidet nach Ermessen, ob und inwieweit die Angaben mit Dokumenten zu belegen sind. Die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts richtet sich im Übrigen nach Art. 12 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

*Art. 9* stützt sich auf Art. 8 Abs. 2 RHG und dient der Bestimmung und der Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID). Unter industrielle Werke fallen insbesondere staatliche Elektrizitäts- und Wasserwerke oder privatrechtlich organisierte Betriebe mit öffentlich-rechtlichem Versorgungsauftrag.

Zu *Art. 10*: Die Begriffe Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde sind im Bundesrecht definiert. Niederlassungsgemeinde ist die «Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben» (Art. 3 Bst. b RHG). Aufenthaltsgemeinde ist die «Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde» (Art. 3 Bst. c RHG).

Wenn möglich, ist der Heimatschein zu hinterlegen. Nur wenn der Heimatkanton keine Heimatscheine mehr ausstellt (z.B. BL), ist anstelle des Heimatscheins ein gleichbedeutender Ausweis zu hinterlegen.

*Art. 11* stützt sich auf Art. 8 Abs. 4 RHG und stellt die korrekte Register(nach)führung sicher. Die Vermieterin oder der Vermieter kann den Gebäudeidentifikator (EGID) sowie den Wohnungsidentifikator (EWID) für die einzelnen Wohnungen beim Einwohneramt erfragen. Dieses erfährt die Identifikatoren vom Bundesamt für Statistik (abgekürzt BFS).

Zu *Art. 12 Abs. 1*: Der Bund definiert das Einwohnerregister als ein manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten (Art. 3 Bst. a RHG). Art. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 bestimmen, dass das Einwohnerregister – zwecks Förderung des E-Government – zwingend elektronisch und durch die Gemeinde zu führen ist.

Zu *Art. 12 Abs. 2*: Die Pflicht des Einwohneramtes zum Datenaustausch beim Weg- und Zuzug von Einwohnern nach Bst. a ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 RHG. In Bst. b wird das Einwohneramt für die vierteljährliche Datenlieferung an das BFS nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 RHV zuständig erklärt. Zusätzlich wird das Einwohneramt verpflichtet, die gleichen Daten der kantonalen Statistikstelle zu liefern. Der Grund hierfür liegt darin, dass es erfahrungsgemäss lange dauern kann, bis das BFS den Kantonen die statistischen Daten zur Verfügung stellt. Da nach Abs. 4 sowohl die Datenlieferung an das BFS als auch jene an die kantonale Statistikstelle über die zentrale Informatik und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) erfolgen, entsteht den Einwohnerämtern kein zusätzlicher Aufwand.

Zu *Art. 12 Abs. 3*: Nach Art. 9 RHG haben die Kantone eine für die Koordination der periodischen Datenlieferungen der Einwohnerämter an das BFS zuständige Stelle zu bestimmen. Nach bisherigem Recht (Art. 12 Abs. 3 NAV) ist diese Aufgabe der kantonalen Statistikstelle übertragen. Daran wird festgehalten.

*Art. 13*: Im Regelfall deaktiviert das Einwohneramt im Einwohnerregister die Angaben über eine Person, wenn sich die Person abmeldet oder verstirbt (Bst. a). Bst. b-d nennen in Ergänzung dazu verschiedene alternative Sachverhalte, aufgrund welcher ebenfalls eine Deaktivierung bzw. eine amtliche Streichung im Einwohnerregister angezeigt ist.

*Art. 14* ermächtigt den Kanton, eine kantonale Einwohnerdatenplattform für die Abfrage von Einwohnerdaten zu führen. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Daten dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (vgl. auch oben Ziff. 3.2).

*Art. 15*: Der Datenbezug aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform mittels elektronischem Abrufverfahren durch ein öffentliches Organ ist dann grundsätzlich rechtmässig, wenn eine Rechtsgrundlage im Sinn von Art. 15 DSG gegeben ist. Da mit dem Abrufverfahren auch die Möglichkeit besteht, soweit notwendig auf besonders schützenswerte Personendaten (Art. 1 Bst. b DSG) zuzugreifen, braucht es eine formellgesetzliche Grundlage im Sinn von Art. 15 Abs. 2 DSG. Eine solche formellgesetzliche Grundlage wird mit diesem Artikel geschaffen.

Der Begriff des öffentlichen Organs lehnt sich an die Legaldefinition in Art. 1 Bst. h DSG an. Er ist jedoch insoweit umfassender zu verstehen, als auch Gerichtsbehörden darunter fallen. Ein öffentliches Organ ist dann berechtigt, auf die Datenplattform zuzugreifen, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Erstens muss es die Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigen (Abs. 1 Bst. a) und zweitens muss es durch Verordnung der Regierung dazu ermächtigt sein (Abs. 1 Bst. b). Auf welche spezifischen Datensätze ein in der Verordnung aufgelistetes Organ zugreifen kann, ergibt sich aus der Liste über die Zugriffsberechtigung, welche vom Dienst für Informatikplanung geführt wird (vgl. auch oben Ziff. 3.2).

*Art. 16*: vgl. Kommentar zu Art. 16 bis 21 nachfolgend.



*Art. 17:* Bei Änderung im Personenstand – also zum Beispiel bei einer Heirat – hat das Einwohneramt von Amtes wegen für die Ausstellung eines neuen Heimatscheins zu sorgen. Konkret muss es dafür bei der Heimatgemeinde der betroffenen Person einen neuen Heimatschein einholen und den ungültig gewordenen Heimatschein vernichten. Gegenüber dem bisherigen Recht wurde der Artikel mit Abs. 1 Satz 2 ergänzt, welcher klarstellt, dass die Kosten der Neuausstellung von der betroffenen Person zu tragen sind. Zu den Kosten gehören Barauslagen (vgl. Art. 94 Abs. 1 Satz 2 VRP) sowie die Gebühr für das Einholen des Heimatscheins (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 VRP). Die Barauslagen dürften in der Regel Fr. 30.– betragen (Ziff. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung der Gebühren im Zivilstandswesen [SR 172.042.110]). Die Gebühr für das Einholen des Heimatscheins bemisst sich nach Nr. 10.09 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5), wonach für die Einholung von Urkunden eine Gebühr von Fr. 10.– bis Fr. 300.– verlangt werden kann. Die Bemessung innerhalb dieses Gebührenrahmens erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, S. 609 ff.).

*Art. 16 bis 21* entsprechen – mit Ausnahme von Art. 17 Abs. 1 Satz 2 – dem bisherigen Recht. Dem Heimatschein und dem damit zusammenhängenden Heimatausweis kommen in der Praxis nach wie vor eine wichtige Bedeutung zu (vgl. oben Ziff. 3.1). Jede Bürgerin und jeder Bürger hat Anspruch auf einen Heimatschein, es sei denn, er wohne in der Heimatgemeinde, wo er ihn nicht benötigt. Der Heimatschein ist unbefristet. Dies im Gegensatz zum Heimatausweis, der nach Art. 19 zu befristen ist. Eine Befristung des Heimatausweises rechtfertigt sich, weil der Aufenthalt von seinem Sinn und Zweck her vorübergehend ist.

*Art. 22:* Nach geltendem Recht liegt die Busse bei bis zu Fr. 100.– (Art. 20 NAV). Diese maximale Bussenhöhe wurde ursprünglich im NG (vom 5. April 1979) festgesetzt. Seither blieb sie unverändert. Nachdem die Teuerung in der Zeitspanne 1979 bis heute rund 100 Prozent beträgt (abrufbar unter: [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)), wird die maximale Bussenhöhe neu bei Fr. 200.– festgesetzt. Die Gemeinde kann nach geltendem Recht die Busse selbständig erheben. Die Erhebung erfolgt nach den Vorschriften zur Bussenerhebung auf der Stelle (vgl. Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1], Art. 9 ff. der Strafprozessverordnung [sGS 962.11; abgekürzt StPV] sowie Nr. 13 des Anhangs zur StPV). Die Bussenerhebung auf der Stelle soll weiterhin möglich bleiben. Die Regierung wird Nr. 13 des Anhangs zur StPV der neuen Bussenhöhe anpassen.

*Art. 23:* Das NG wurde bereits durch Art. 22 der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 18. November 2008 (nGS 44-17) aufgehoben. Nach dem Grundsatz der Parallelität der Rechtsetzungsverfahren ist die Aufhebung im vorliegenden Gesetz zu bestätigen.

*Zu Art. 24 Abs. 1:* Vor dem 31. Dezember 2008 – als noch das NG in Vollzug war – mussten auf dem Mietvertrag weder der Gebäudeidentifikator (EGID) noch der Wohnungsidentifikator (EWID) aufgeführt werden. Um administrativen Aufwand zu vermeiden, müssen laufende Mietverträge, die vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurden, nicht im Nachhinein mit den Identifikatoren ergänzt werden.

*Zu Art. 24 Abs. 2:* Die aNAV, welche vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 in Vollzug war, enthielt lediglich die Pflicht, den Wohnungsidentifikator (EWID) aufzuführen. Der Gebäudeidentifikator (EGID) musste noch nicht aufgeführt werden. Erst die NAV, welche seit 1. Januar 2011 in Vollzug ist, verpflichtet die Vermieter, auf den Mietverträgen beide Identifikatoren aufzuführen und entspricht insoweit Art. 11 Bst. a. Aufgrund von Art. 24 Abs. 2 müssen laufende Mietverträge, die in der Zeitspanne zwischen 1. Januar 2009 und 31. Dezember 2010 abgeschlossen worden sind, nicht mit dem Gebäudeidentifikator (EGID) ergänzt werden.

## **6 Kostenfolgen**

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Die kantonale Einwohnerdatenplattform wird bereits heute betrieben. Die mit Art. 14 Abs. 2 des Entwurfs eingeführte Lieferpflicht an den Kanton führt zu einer konstanten Vollständigkeit der kantonalen Einwohnerdatenplattform. Dies entlastet die Verwaltung sowohl auf kantonaler als auch auf Gemeindeebene von den in der Praxis zahlreichen Einzelanfragen.

## **7 Referendum**

Das vorliegende Gesetz über Niederlassung- und Aufenthalt untersteht nach Art. 49 KV und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem fakultativen Gesetzesreferendum.

## **8 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Gesetzes über Niederlassung- und Aufenthalt einzutreten.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär

## Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Entwurf der Regierung vom 17. April 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. April 2012<sup>6</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 2 Bst. r der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2003<sup>7</sup> in Verbindung mit Art. 24 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998<sup>8</sup>,

gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006<sup>9</sup>

als Gesetz:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Geltungsbereich*

*Art. 1.* Dieser Erlass regelt:

- a) Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer;
- b) Melde-, Auskunfts-, Hinterlegungs- und Mitwirkungspflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen Personen;
- c) Heimatschein und andere Ausweise;
- d) Zuständigkeit und Aufgaben des Einwohneramtes;
- e) Führung des Einwohnerregisters;
- f) registerrechtliche Zuständigkeiten und Aufgaben der kantonalen Statistikstelle;
- g) kantonale Einwohnerdatenplattform.

#### *Einwohneramt*

*Art. 2.* Die politische Gemeinde führt das Einwohneramt.

---

<sup>6</sup> ABI ...

<sup>7</sup> sGS 111.1.

<sup>8</sup> SR 101.

<sup>9</sup> SR 431.02.

## II. Einwohnerregister

### 1. Melde-, Auskunfts-, Hinterlegungs- und Mitwirkungspflichten

#### *Meldepflichten a) zuziehende Personen*

Art. 3. Zuziehende Personen, die in der politischen Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen, melden sich beim Einwohneramt an.

Sie geben auf Befragung die Daten bekannt, die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister<sup>10</sup> im Einwohnerregister zu erfassen oder vom Einwohneramt nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind.

#### *b) Einwohnerinnen und Einwohner*

Art. 4. Einwohnerinnen und Einwohner machen dem Einwohneramt Meldung, wenn sie:

- a) innerhalb der politischen Gemeinde oder des Gebäudes umziehen;
- b) ihre Niederlassung aufgeben und in eine andere politische Gemeinde oder ins Ausland wegziehen;
- c) ihren Aufenthalt aufgeben.

Sie geben auf Befragung die Daten bekannt, die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister<sup>11</sup> im Einwohnerregister zu erfassen sind.

#### *c) Vermieterinnen und Vermieter sowie Verwalterinnen und Verwalter von Wohnraum*

Art. 5. Die politische Gemeinde kann Personen, die Wohnraum vermieten, untervermieten oder verwalten oder Logis geben, durch Reglement verpflichtet, dem Einwohneramt zu-, um- und wegziehende Personen zu melden.

#### *d) Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten*

Art. 6. Leiterinnen und Leiter von meldepflichtigen Kollektivhaushalten melden dem Bundesamt für Statistik jährlich bis spätestens 15. Januar die Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres seit wenigstens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten, ohne beim örtlichen Einwohneramt gemeldet zu sein. Die Meldung erfolgt elektronisch in dem vom Bundesamt festgelegten Format.

Die kantonale Statistikstelle führt eine Liste der meldepflichtigen Kollektivhaushalte.

Sie fordert die Leiterinnen und Leiter von meldepflichtigen Kollektivhaushalten spätestens Ende November zur Datenlieferung nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf.

#### *Fristen*

Art. 7. Wer meldepflichtig ist, erfüllt die Meldepflicht innert vierzehn Tagen seit dem die Meldepflicht auslösenden Ereignis.

---

<sup>10</sup> Art. 6 des BG über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006, SR 431.02.

<sup>11</sup> Art. 6 des BG über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006, SR 431.02.

#### *Auskunftspflichten a) meldepflichtige Personen*

Art. 8. Die meldepflichtigen Personen geben dem Einwohneramt wahrheitsgetreu Auskunft über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten und dokumentieren ihre Angaben auf Verlangen.

#### *b) Industrielle Werke*

Art. 9. Industrielle Werke erteilen dem Einwohneramt auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID) einer Person erforderlich sind.

#### *Hinterlegungspflichten*

Art. 10. Schweizerinnen und Schweizer hinterlegen in der Niederlassungsgemeinde den Heimatschein oder einen gleichbedeutenden Ausweis. Die politische Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.

Schweizerinnen und Schweizer mit Niederlassung in der Schweiz hinterlegen in der Aufenthaltsgemeinde den Heimatausweis. Die politische Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.

Schweizerinnen und Schweizer geben bei Abmeldung den Niederlassungsausweis oder den Aufenthaltsausweis dem Einwohneramt zurück.

#### *Mitwirkungspflichten*

Art. 11. Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten:

- a) führen in Mietverträgen und Wohnbestätigungen den Gebäudeidentifikator (EGID) sowie den Wohnungsidentifikator (EWID) an, die ihnen vom Einwohneramt auf Verlangen bekannt gegeben werden;
- b) geben dem Einwohneramt auf Verlangen die Wohnungs- sowie die Bewohnerinnen- und Bewohnerlisten unentgeltlich heraus, wenn die Listen für die Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID) notwendig sind;
- c) gewähren dem Einwohneramt Zutritt zum Gebäude, wenn die Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID) auf andere Weise nicht erfolgen kann.

## **2. Registerführung**

#### *Zuständigkeit*

Art. 12. Das Einwohneramt besorgt nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister die elektronische Führung des Einwohnerregisters.

Das Einwohneramt:

- a) tauscht bei Weg- und Zuzug von Personen die Daten zwischen den Einwohnerregistern aus;
- b) liefert dem Bundesamt für Statistik und der kantonalen Statistikstelle die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister<sup>12</sup> im Einwohnerregister erfassten Daten.

---

<sup>12</sup> Art. 6 des BG über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006, SR 431.02.

Die kantonale Statistikstelle ist zuständig für die Koordination und Qualitätssicherung der Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik.

Datenaustausch und Datenlieferung erfolgen über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes.

#### *Bereinigung des Einwohnerregisters*

*Art. 13.* Das Einwohneramt deaktiviert im Einwohnerregister die Angaben über eine Person:

- a) die sich abgemeldet hat oder verstorben ist;
- b) deren Heimatausweis ungültig geworden und innert einer Frist von zwei Monaten nicht erneuert worden ist;
- c) die sich seit wenigstens drei Monaten nicht mehr in der politischen Gemeinde aufgehalten hat, wenn anzunehmen ist, dass der Wegzug endgültig ist;
- d) wenn sie sich nicht abgemeldet hat und eine neue Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde ihren Zuzug meldet.

### **3. Kantonale Einwohnerdatenplattform**

#### *Betrieb*

*Art. 14.* Der Kanton kann für die Abfrage von Einwohnerdaten eine Datenplattform betreiben.

Die politische Gemeinde stellt dem Kanton unentgeltlich die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister<sup>13</sup> im Einwohnerregister erfassten Daten zur Verfügung.

#### *Abrufverfahren*

*Art. 15.* Öffentliche Organe können die Daten abrufen<sup>14</sup>, wenn sie:

- a) diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen; und
- b) durch Verordnung der Regierung dazu ermächtigt sind.

Die zuständige kantonale Dienststelle führt eine Liste, aus der ersichtlich ist, auf welche Daten die einzelnen öffentlichen Organe Zugriff haben.

### **III. Schriften**

#### *Heimatschein a) Inhalt*

*Art. 16.* Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlassen will, hat Anspruch auf einen Heimatschein.

Mit dem Heimatschein erklärt die Heimatgemeinde, dass die Inhaberin oder der Inhaber ihre Bürgerin oder ihr Bürger ist.

---

<sup>13</sup> Art. 6 des BG über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006, SR 431.02.

<sup>14</sup> Art. 15 des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009, sGS 142.1.

#### *b) Änderung im Personenstand*

Art. 17. Das Einwohneramt sorgt bei Änderung im Personenstand für die Ausstellung eines neuen Heimatscheins oder eines gleichbedeutenden Ausweises. Die Kosten der Neuausstellung trägt die betroffene Person.

Es vernichtet den ungültig gewordenen Heimatschein oder gleichbedeutenden Ausweis.

#### *Heimatausweis a) Inhalt*

Art. 18. Wer sich ausserhalb der politischen Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis.

Mit dem Heimatausweis erklärt die Niederlassungsgemeinde, dass der Heimatschein oder ein gleichbedeutender Ausweis bei ihr hinterlegt ist.

#### *b) Befristung*

Art. 19. Der Heimatausweis wird auf zwei Jahre befristet.

Bei Personen, die sich in einem Heim aufhalten, kann der Heimatausweis bis auf fünf Jahre befristet werden.

Der für eine Person in Ausbildung ausgestellte Heimatausweis wird bis zum Ablauf der Ausbildung befristet.

#### *Gebührenfreiheit*

Art. 20. Niederlassungsausweis und Aufenthaltsausweis sind gebührenfrei.

#### *Rückgabe*

Art. 21. Wer aus der politischen Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.

Die Schriftensperre im Strafverfahren bleibt vorbehalten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### *Strafbestimmung*

Art. 22. Wer die Meldepflicht oder trotz Aufforderung die Auskunft-, Hinterlegungs- oder Mitwirkungspflicht versäumt oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse bis Fr. 200.– bestraft.

An die Stelle der Busse kann Verwarnung treten.

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 23. Das Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 5. April 1979<sup>15</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>15</sup> nGS 14-84.

### *Übergangsbestimmung*

*Art. 24.* Mietverträge über Wohnraum, die vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurden, werden weder mit dem Gebäudeidentifikator (EGID) noch mit dem Wohnungsidentifikator (EWID) versehen.

Mietverträge über Wohnraum, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010 abgeschlossen wurden, werden mit dem Wohnungsidentifikator (EWID) versehen.

### *Vollzugsbeginn*

*Art. 25.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.